

Beteiligungslehren

Herausgegeben von
ERIC HILGENDORF

*Schriften zum
Ostasiatischen Strafrecht
13*

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von
Eric Hilgendorf und Genlin Liang

13



Beteiligungslehren

Modelle, Erscheinungsformen und
Herausforderungen im chinesisch-deutschen
Rechtsvergleich

Beiträge zur 5. Tagung des Chinesisch-Deutschen
Strafrechtslehrerverbands

Herausgegeben von
Eric Hilgendorf

Mohr Siebeck

Eric Hilgendorf, geboren 1960; Studium der Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft in Tübingen, 1990 philosophische und 1992 juristische Promotion, 1996 Habilitation, 1997 Professor für Strafrecht und Nebengebiete in Konstanz, seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg.

Genlin Liang, geboren 1964; Studium der Rechtswissenschaften in Peking, abgeschlossen mit dem LL.B. sowie dem LL.M., 1997 juristische Promotion, 1997 Assistenzprofessor in Peking, 1999 Außerordentlicher Professor in Peking, 1999–2001 Nebenamt als Stellvertretender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Dongcheng Bezirks der Stadt Peking, 2001 Gastwissenschaftler in Tübingen, seit 2005 Professor an der Juristischen Fakultät der Peking Universität, hauptsächliche Forschungsfelder: Strafrecht, Kriminalpolitik, Kriminologie.

ISBN 978-3-16-161421-7 / eISBN 978-3-16-161422-4

DOI 10.1628/978-3-16-161422-4

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Vom 29. bis zum 31.8.2019 fand in Würzburg die fünfte Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbandes (CDSV) statt. Thema waren diesmal die Beteiligungslehren (Modelle, Erscheinungsformen und Herausforderungen). Die auf beiden Seiten hervorragend besetzte Tagung fand wie die vorangegangenen Veranstaltungen in einem vertrauensvollen, akademisch anspruchsvollen und diskussionsfreudigen Klima statt, für das die beiden Organisatoren der Veranstaltungsreihe, Herr Prof. Dr. Genlin Liang von der Juristischen Fakultät der Peking-Universität und der Herausgeber dieses Bandes, überaus dankbar sind.

Für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Organisation der Tagung und der redaktionellen Kontrolle der Beiträge sind wir Herrn Dr. Carsten Kusche, inzwischen Inhaber einer Junior-Professur in Mannheim, und meinem Mitarbeiter Herrn Chang Liu zu herzlichem Dank verpflichtet. Zu danken haben wir des Weiteren Frau Franziska Schmitt für die Erstellung des Sachregisters. Die Pandemie hat die Publikation der Beiträge erheblich verzögert. Für ihre nicht nachlassende Unterstützung in diesem schwierigen Prozess danke ich Frau Bettina Gade (Verlag Mohr Siebeck) sehr herzlich!

Veitshöchheim, im Februar 2023

Prof. Dr. Eric Hilgendorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
---------------	---

Erster Themenkomplex: Grundlagen der Beteiligungslehre – Einheitstäterschaft vs. Differenziertes Modell

ALBIN ESER Täterschaft und Tatbeteiligung. Grundlagen und Kriterien aus rechtsvergleichender Sicht	3
--	---

GUANGQUAN ZHOU Verständnis der Beteiligung im chinesischen Strafgesetzbuch	17
---	----

Kommentare

ALEXANDER IGNOR Täterschaft und Teilnahme im chinesisch-deutschen Vergleich. Kommentar zum Hauptreferat von Prof. <i>Guangquan Zhou</i>	31
---	----

SU JIANG Kommentar zu den Beteiligungsmodellen	37
---	----

HUAWEI WANG Kommentar zu den Grundlagen der Beteiligungslehre	45
--	----

Zweiter Themenkomplex: Mittelbare Täterschaft

THOMAS WEIGEND Mittelbare Täterschaft	57
--	----

GENLIN LIANG	
Die mittelbare Täterschaft in China: Geschichte und Zukunft	71

Kommentare

FRANK PETER SCHUSTER	
Mittelbare Täterschaft. Deutscher Kommentar zum chinesischen Hauptreferat	89

LIQING FU	
Auflösung der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft?	101

FEI CAO	
Die mittelbare Täterschaft: Bedeutung und Herausforderungen	113

Dritter Themenkomplex: Neutrale Beihilfe

HANS KUDLICH	
Die strafrechtliche Behandlung der „neutralen“ Beihilfe	121

YING WANG	
Die Begründung der Strafbarkeit der neutralen Beihilfe durch die restriktiv-subjektive Theorie	135

Kommentare

JOHANNES KASPAR	
Kommentar zum Thema „Strafbarkeit der neutralen Beihilfe“	155

WEI LIN	
Ein Plädoyer für die Kategorie der Berufsbeihilfe und ihren Bestrafungsstandpunkt	165

YU WANG	
Strafbarkeit neutraler Beihilfe. Kommentar zum deutschen Hauptreferat	173

Vierter Themenkomplex:
Beteiligungslehren im Kontext der Sterbehilfe

ERIC HILGENDORF Beteiligungslehre und Sterbehilfe in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	181
GANG WANG Zur Strafbarkeit der Beihilfe zur Selbsttötung	203
Kommentare	
JAN C. JOERDEN Beteiligungslehren im Kontext der Sterbehilfe. Kommentar zu dem Vortrag von Prof. Dr. <i>Gang Wang</i>	225
YUMING FU Eine rechtstheoretische Betrachtung der Sterbehilfe: Strukturbildung und offene Fragen. Zugleich ein Kommentar zum Beitrag „Die Beteiligungslehren im Kontext der Sterbehilfe“	233
LICHING CHANG Ärztliche Sterbehilfe – unter besonderer Berücksichtigung des taiwanesischen Patientenautonomiegesetzes	241

Fünfter Themenkomplex:
Beteiligungslehren vor neuen Herausforderungen –
Digitalisierung und Internet

SUSANNE BECK Täterschaft und Teilnahme in der Digitalisierung	255
GAIZHI YU Herausforderungen für die Teilnahmelehre im Internet – am Beispiel der strafrechtlichen Zurechnung der Hilfeleistung durch das Internet	273

Kommentare

BRIAN VALERIUS

Beteiligungslehren vor neuen Herausforderungen: Digitalisierung und Internet. Kommentar zum Hauptreferat von Prof. Dr. *Gaizhi Yu* 287

LINGBO XU

Beteiligungslehren vor neuen Herausforderungen. Anmerkung zu den Vorträgen von Prof. Dr. *Gaizhi Yu* und Prof. Dr. *Susanne Beck* . 295

ERPENG YAN

Teilnahme im Cyberraum. Probleme bei der strafrechtlichen Zurechnung und eine neue Gestaltung der Teilnahmelehre 301

Autorenverzeichnis 309

Sachregister 311

Erster Themenkomplex

Grundlagen der Beteiligungslehre –
Einheitstäterschaft vs. Differenziertes Modell

Täterschaft und Tatbeteiligung

Grundlagen und Kriterien aus rechtsvergleichender Sicht

ALBIN ESER

Wenn man strafrechtliche Verbote in Form gesetzlicher Straftatbestände anschaut, könnte man den Eindruck gewinnen, dass Straftaten grundsätzlich nur von Einzelpersonen begangen werden können. Wenn es beispielsweise heißt; „wer einen anderen Menschen tötet“, „wer eine fremde Sache wegnimmt“, oder „wer einen anderen betrügt“, fragt es sich, wer eigentlich dieser „wer“ sein soll. Ist damit nur gemeint, wer die verschiedenen Verbrechensmerkmale jeweils unmittelbar in eigener Person verwirklicht? Von einem solchen Alleintäter scheint das Gesetz bei der Formulierung der Straftatbestände auszugehen. Sicherlich gibt es diesen Alleintäter. Aber würde dessen Bild als „Normalfall“ tatsächlich auch der Wirklichkeit gerecht? Das ist zu bezweifeln; denn wenn man sich die ungeheure Vielfalt von Kriminalität vor Augen führt, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Dann stellt sich heraus, dass die meisten Straftaten nicht ausschließlich von einer einzelnen Person begangen werden, sondern mehrere Personen in unterschiedlicher Weise an der Tatbegehung beteiligt sein können.¹

¹ Vgl. zum Folgenden etwa *Eser*, Strafrecht II: Schwerpunkt Tatbeteiligung, 3. Aufl. 1980, S. 143–217 = www.freidok.uni-freiburg.de/data/9743; *Eser/Huber/Cornils* (Hrsg.), Einzelverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht. European Colloquium 1996 on Individual, Participatory and Collective Responsibility in Criminal Law, 1998; *Eser*, Individual Criminal Responsibility, in: *Cassese/Gaeta/Jones* (eds.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, Vol. 1, 2002. = www.freidok.uni-freiburg.de/data/6318; *Fletcher*, Basic Concepts of Criminal Law – Perpetration versus Complicity, 1998, 188–205; *Hamdorf*, Beteiligungsmodelle im Strafrecht, 2002; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, *Täterschaft und Teilnahme* (§§ 25–31), 30. Aufl. 2019; *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. II, 2003, 1–328; *Sieber/Cornils* (Hrsg.), *Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung*. Allgemeiner Teil. Teilband 4: Tatbeteiligung, 2010; *Sieber/Jarvers/Silverman* (eds.), *National Criminal Law in a Comparative Legal Context*. Vol. 4.1, 2015, 117–398; *Weißer*, *Täterschaft in Europa*, 2011; *Werle/Burghardt*, *Establishing Degrees of Responsibility: Modes of Participation in Article 25 of the Rome Statute*, in: *van Sliedregt/Vasiliev* (eds.), *Pluralism in International Criminal Law*, 2014, 301–319.

A. Empirische Erscheinungsformen der Begehung einer Straftat

Bevor die demzufolge unterschiedlichen Beteiligungsformen nach strafrechtlichen Kategorien differenziert und terminologisch benannt seien, erscheint es jedoch angebracht, sich erst einmal noch ohne juristische Brille einen empirischen Überblick darüber zu verschaffen, auf welche unterschiedliche Weise Straftaten begangen werden können. Dies empfiehlt sich nicht zuletzt aus rechtsvergleichenden Gründen; denn wie sich im Verlauf dieser Tagung sicherlich noch zeigen wird – und dies dann tatsächlich auch immer wieder zutage trat –, kann man leicht aneinander vorbeireden, wenn man sich auf den Vergleich von Begriffen beschränkt, ohne den damit gemeinten Lebenssachverhalt wenigstens anzudeuten. Wenn etwa, um ein möglicherweise noch zu besprechendes Beispiel vorwegzunehmen, von „Mittäterschaft“ nach deutschem Sprachgebrauch die Rede ist, während eine solche Beteiligungsform im common law scheinbar nicht vorzufinden ist, kann sich bei näherer Betrachtung herausstellen, dass es eine solche Beteiligungsform durchaus auch im englischen und internationalen Strafrecht gibt: Dies zwar nicht unter der Bezeichnung als „Mittäterschaft“ oder in wörtlicher Übersetzung als „co-perpetratorship“, wohl aber als eine Form von „joint criminal enterprise“ – wobei damit allerdings auch Beteiligungsformen erfasst werden, die nach deutschem Strafrecht über den Begriff der „Mittäterschaft“ hinausgehen würden. Daher ist auch bei einem Vergleich von chinesischem und deutschem Recht davor zu warnen, aus dem Vorhandensein gleichartiger juristischer Begriffe vorschnell auf gleichartige Regelungen zu schließen, ebenso wie umgekehrt aus dem Fehlen eines bestimmten Begriffes in einem Land kurzerhand der Schluss zu ziehen ist, dass es an einer entsprechenden Regelung fehle; denn der betreffende Sachverhalt könnte dort durchaus mit einem anderen Begriff erfasst sein.

Um also bei bloßer Begriffsvergleichung drohende Fehlschlüsse zu vermeiden, sollte man sich zunächst einmal einen empirischen Überblick über typische Formen der Tatbegehung verschaffen. Auf diese Weise wird auch sichtbar werden, welche Begehungsformen in den Blick zu nehmen sind, wenn es im zweiten Schritt um die normativ-rechtliche Erfassung und Einordnung gehen wird.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich aus empirischer Sicht im wesentlichen folgende Beteiligungsformen unterscheiden:

(a) So zunächst die *volle Tatbestandsverwirklichung durch eine einzige Person*, wie dies beispielsweise bei der Erschießung eines Menschen durch einen einzigen alleinstehenden Schützen der Fall ist.

(b) Sodann die *Tatbestandsverwirklichung durch zusammenwirkende Ursachen* unabhängig voneinander handelnder Personen, wie etwa in dem

vor kurzem in der Presse berichteten Fall, dass der Gast eines Restaurants dadurch den Tod fand, dass ein Küchengehilfe ein gifthaltiges Spülmittel ohne Umbenennung in eine leere Saftflasche umfüllte, diese von einem Kollegen in einen Kühlschrank gestellt wurde und ein Kellner daraus einen vermeintlichen Orangensaft dem Gast servierte.

(c) Während es sich in diesem ungewöhnlichen Fall jeweils unbeabsichtigt um letztlich tödliche Tatbeiträge gehandelt haben mag, spielt in der kriminellen Wirklichkeit das *bewusste arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer Personen* eine größere Rolle, wobei die einzelnen Tatbeiträge unterschiedlich wesentlich, der Organisationsgrad unterschiedlich intensiv und das Erfolgsinteresse unterschiedlich stark sein können. So können beispielsweise bei einem gemeinschaftlichen Wohnungseinbruch die beiden Einbrecher eine gleichwertige Verteilung der erbeuteten Schmuckstücke verabredet haben (c1), während sich der Tippgeber und der Schmierensteher jeweils mit einem geringeren Entgelt zufrieden geben (c2).

(d) Des weiteren ist das *Anstoßen einer Straftat, ohne selbst an der Ausführung beteiligt zu sein*, zu nennen – wobei der Tatausführende unterschiedlich selbständig handeln oder instrumentalisiert sein kann. Ersteres ist der Fall, wenn der A den B zur Tötung des C anstiftet und B die Tat dann selbstständig ausführt (d1). War dem B hingegen von A vorgespiegelt worden, dass es sich beim Zielobjekt nicht um den C, sondern um ein Tier handle, ist der Beteiligungscharakter ein ganz anderer, nämlich ein Fall von mittelbarer Täterschaft (d2).

(e) Konnte in den vorangegangenen Fällen die jeweilige Straftat sowohl von einem Einzelnen als auch durch das Zusammenwirken von mehreren Personen begangen werden, wo es also nicht unbedingt auf die Mitwirkung Mehrerer ankommt, gibt es auch Straftaten, die gar nicht anders als unter Beteiligung mehrerer Personen verwirklicht werden können: so einerseits in der Weise, dass – wie im Falle von Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB) – nicht schon der Ausbruch eines einzelnen Strafgefangenen für die Tatbegehung, sondern mehrere zusammenwirken müssen: sog. *Konvergenzdelikte* (e1), oder dass andererseits – wie im Fall von Wucher – die Tat nicht ohne Mitwirkung des betroffenen Opfers verwirklicht werden kann: wie im Falle von sog. *Begegnungsdelikten* (e2).

(f) Auf eine wiederum etwas andersartige Weise setzen *völkerstrafrechtliche Systemverbrechen* auf Täter- und/oder Opferseite die Beteiligung mehrerer Personen voraus.

(g) Als ein modernes Phänomen können Straftaten nicht nur von natürlichen Personen begangen werden, vielmehr kann vor allem schwere Wirtschaftskriminalität immer mehr von *juristischen Personen* oder vergleichbaren *Kollektiveinheiten* ausgehen.

(h) Auch in temporaler Hinsicht kommt über die eigentliche Tatausführung hinaus eine Beteiligung in Betracht: so einerseits durch Vorverlagerung, indem *Vorstufen eines Verbrechens* kriminalisiert werden, wie insbesondere im Fall von Verbrechensverabredungen und conspiracy, und zwar unabhängig davon, ob das beabsichtigte Verbrechen tatsächlich zur Ausführung kommt.

(i) Andererseits kommt auch *nachträgliche Tatbeteiligung* in Betracht, wie etwa dadurch, dass der Dieb seine Beute erst mittels der nachfolgenden Hehlerei eines anderen zu Geld machen kann.

B. Normative Erfassungsmodelle

Wenn man sich die Vielfalt möglicher Beteiligungsformen vor Augen hält, wie sie vorangehend lediglich in wesentlichen Grundtypen aufgezeigt wurden und die sich leicht noch weiter differenzieren ließen, fragt es sich, wie sich diese Komplexität normativ erfassen lassen soll, und zwar sowohl umfassend wie auch sachlich adäquat: einerseits umfassend dadurch, dass man alles in einen Topf wirft, andererseits aber dabei doch unterschiedlich gewichtigen Tatbeiträgen differenzierend Rechnung zu tragen versucht? Wie schwer, wenn überhaupt möglich, eine solche Quadratur des Kreises zu erreichen ist, zeigt sich daran, dass es weltweit betrachtet wohl kaum zwei Länder geben dürfte, in denen die Tatbeteiligung strafrechtlich in völlig gleicher Weise geregelt wäre. Immerhin gibt es aber zwei konträre Grundmodelle, von denen das eine mehr auf eine einheitliche Erfassung aller Beteiligungsformen ausgerichtet ist, während das andere mehr zu Differenzierung tendiert.

I. Monistisches Einheitstätermodell – Extensiver Täterbegriff

Wenn man alle Formen der Beteiligung an einer Straftat möglichst einheitlich erfassen will, ist dies sicherlich am besten mit einem monistischen Einheitstätermodell zu erreichen. Für dieses ist charakteristisch, dass jede Person, die in irgendeiner Weise zur Verwirklichung einer Straftat beigetragen hat, als Mitverursacher verstanden wird, und zwar ohne dass dabei im Sinne eines „extensiven Täterbegriffs“ zwischen unterschiedlichen Graden der Beteiligung unterschieden würde, wie auch ohne Rücksicht darauf, wie nah oder fern der kausale Beitrag zum tatbestandlichen Erfolg steht. Lässt man von den eingangs geschilderten Erscheinungsformen der Beteiligung die unter A. (f) bis (i) genannten hier einmal beiseite, so ist nach

dem monistischen Einheitsmodell jeder, der in einer der unter A. (a) bis (e) angeführten Form für die Tatbegehung mitursächlich war, als Täter zu betrachten. Demgemäß ist wesentliche Grundlage der Mitverantwortung für die Tat die objektive Gleichwertigkeit aller kausalen Tatbeiträge im Sinne der Äquivalenztheorie, während subjektive Faktoren, wie das unterschiedliche Tatinteresse oder die unterschiedlich starke Mitbeeinflussung der Tat, jedenfalls auf der Unrechtsebene keine Rolle spielen. Demzufolge kann der unterschiedlichen Art und Intensität der Tatbeteiligung allenfalls auf der Strafzumessungsebene Rechnung getragen werden.

Prominente Vertreter dieses Einheitstätermodells sind in Europa Dänemark, Österreich, Island und Italien. Wohl am klarsten und kürzesten kommt dieses Modell im österreichischen Strafgesetzbuch zum Ausdruck:

„§ 12 Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

§ 13 Selbstständige Strafbarkeit der Beteiligten

Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.“

Fragt man nach den Vorteilen dieses Modells, so fällt vor allem seine Einfachheit ins Auge – so jedenfalls auf den ersten Blick; denn anders als bei den nachfolgend zu betrachtenden Differenzierungsmodellen scheint man sich bei der einheitlichen Behandlung aller Tatbeteiligten als Täter schwierige Abgrenzungsfragen zwischen verschiedenartigen Tätern und Teilnehmern ersparen zu können. Auch lassen sich damit etwaige Strafbarkeitslücken vermeiden, wie sie bei unklaren Abgrenzungsproblemen zwischen unterschiedlichen Beteiligungsformen entstehen können. Nicht zuletzt erscheint bei jeweils selbstständiger Strafbarkeit der Beteiligten vorteilhaft, dass die Strafbarkeit des einen nicht von der eines anderen Beteiligten abhängt und damit Akzessorietätsprobleme entfallen, wie sie sich bei Differenzierungsmodellen stellen können.

Schaut man allerdings genauer hin, so scheinen auch Einheitstätermodelle nicht ohne differenzierende Beschreibungen auszukommen. Wenn beispielsweise nach § 23 des dänischen Strafgesetzes die für eine Straftat geltende Strafvorschrift anwendbar ist auf „alle, die durch Anstiftung, Rat und Tat daran mitgewirkt haben“, dann klingt darin nicht nur die für Differenzierungsmodelle typische Unterscheidung von Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe an, vielmehr müssen dann eigentlich auch diese jeweiligen Elemente nachgewiesen werden, um die Tatbegehung zu begründen. Auch bei der österreichischen Gleichstellung der unmittelbaren Täterschaft mit dem – der Anstiftung ähnlichen – „Bestimmen“ dazu und mit den – der

Beihilfe ähnlichen – Beiträgen zur Tatausführung kann es nicht verwundern, dass sich in der österreichischen Dogmatik eine Differenzierung zwischen „Ausführungstäterschaft“, „Bestimmungstäterschaft“ und „Beitragstäterschaft“ entwickelt hat.

Wenn dem aber so ist, wenn sich also die Tatbeteiligung nicht auf schlichte Mitverursachung reduzieren lässt, sondern Art und Gewicht des jeweiligen Tatbeitrags doch irgendwie zum Ausdruck gebracht werden sollen, warum sollte dies erst im Rahmen der Strafzumessung und nicht bereits im Schuldspruch geschehen? Das ist genau die Frage, auf welche die Differenzierungsmodelle eine Antwort zu geben versuchen.

II. Dualistische Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme – Restriktiver Täterbegriff

1. Grundstruktur

Für Differenzierungsmodelle ist charakteristisch, dass zwischen „Täterschaft“ im engeren Sinne und bloßer „Teilnahme“ unterschieden wird. Diese „restriktive“ Theorie von Täterschaft beruht auf der Beobachtung, dass, abgesehen von wirklich gleicher Kooperation mehrerer Personen bei der Tatbegehung, die kausalen Tatbeiträge nach Gewicht und Nähe zum tatbestandlichen Erfolg derart unterschiedlich sein können, dass es ungerecht wäre, alle Beteiligten auf dieselbe Weise zu behandeln. Deshalb wird der Begriff des „Täters“ – im gleichen Sinne wie nach dem angloamerikanischen „perpetrator“ oder der spanischen „autoría“ – auf die Tatbeteiligten beschränkt, die entweder im Zentrum der Tatbegehung stehen oder diese mittels eines übergeordneten Einflusses maßgeblich mitbestimmen, während alle anderen beteiligten Personen als bloße „Teilnehmer“ – im Sinne von „accomplices“, „accessories“ oder „participants“ – verstanden werden. Zusätzlich können diese zwei Gruppen weiterhin unterteilt sein, indem bei der Täterschaft unterschieden wird zwischen Einzeltäter, Mit-täter und mittelbarem Täter, bzw. bei der Teilnahme zwischen Anstifter und Gehilfe, wobei sich in der angloamerikanischen Teilnahmedogmatik sogar noch weitere Unterscheidungen finden, wie bei Anstiftung zwischen solicitor und instigator bzw. bei Beihilfe zwischen aider und abettor.

Prominente Vertreter dieser dualistischen Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme sind in Europa Deutschland, Frankreich, Polen und die Schweiz, wo der Täterschaft (einschließlich möglicher Unterarten) als Formen der Teilnahme Anstiftung und Beihilfe gegenübergestellt werden. Von anderen Kontinenten sind beispielsweise die Elfenbeinküste, Japan und Südkorea sowie die Türkei hierher zu rechnen, ebenso wie auch

die international-strafrechtliche Regelung des Rom-Statuts diesem Grundmodell nahekommt. Als Besonderheit ist Spanien zu erwähnen, wo zwar ebenfalls zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird, als Teilnahme jedoch nur die Beihilfe gilt, während die Anstiftung der Täterschaft zugeschlagen wird (Art. 27–29 Nuevo Código Penal). Wiederum andere Differenzierungen des dualistischen Modells sind in Australien, England, Russland und, wie sich im Verlauf dieser Tagung gezeigt hat, auch in der Volksrepublik China vorzufinden. Nicht zuletzt liegt auch den norwegischen und schwedischen Mischsystemen ein Differenzierungsbemühen zugrunde.

Auch wenn somit die verschiedenen nationalen und internationalen Regelungen in mancher Hinsicht voneinander abweichen, erscheinen doch zumindest zwei Merkmale für das Differenzierungsmodell charakteristisch:

Zum einen ist es die Möglichkeit, Täter und Teilnehmer in unterschiedlicher Weise zu bestrafen, indem entweder Täter verschärft oder Teilnehmer strafmildernd sanktioniert werden, oder indem Teilnahme nur bei Verbrechen, nicht aber bei bloßen Vergehen strafbar sein soll, oder indem für Teilnahme Vorsatz erforderlich ist und nicht bloße Fahrlässigkeit ausreichen soll.

Das andere Merkmal betrifft das Verhältnis zwischen der „Haupttat“ des Täters und den Tatbeiträgen der Teilnehmer im Sinne „derivater“ oder „akzessorischer“ Verantwortlichkeit. Anders als beim Einheitstätermodell, bei dem jeder kausal zur Straftat Beitragende individuell für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist, hängt beim Differenzierungsmodell die Strafbarkeit oder Teilnehmer akzessorisch von der Haupttat ab. Damit stellt sich die Frage, wie eng und streng diese Abhängigkeit sein muss. Dazu sind grundsätzlich zwei Wege denkbar: Auf dem einen Weg setzt die Strafbarkeit des Teilnehmers voraus, dass der Haupttäter selbst alle Strafbarkeitserfordernisse erfüllt, und zwar einschließlich seiner eigenen Schuldhaftigkeit und ausschließlich irgendwelcher Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe. Diese sogenannte „strikte Akzessorietät“, wie sie traditionell vertreten wird, hat beispielsweise bei einem Kriegsverbrechen zur Folge, dass der Anstifter dazu straflos bleibt, wenn der Haupttäter, weil ein noch schuldunfähiges Kind, selbst nicht strafbar ist. Um solche Strafbarkeitslücken zu vermeiden, soll auf einem anderen mehr modernen Weg für die Strafbarkeit des Teilnehmers genügen, dass die Haupttat rechtswidrig ist, ohne dass der Täter unbedingt schuldhaft gehandelt haben müsste. Nach dieser sogenannten „limitierten Akzessorietät“ bleibt der Anstifter zu einem Kriegsverbrechen selbst dann strafbar, wenn der Haupttäter beispielsweise wegen eines entschuldbaren Irrtums nicht zur Verantwortung gezogen werden kann oder als „Kindersoldat“ aus Altersgründen noch schuldunfähig war.

2. Typen von Täterschaft und Teilnahme – Abgrenzungskriterien

Angesichts der Feststellung, dass je nachdem, ob Tatbeteiligung als Täterschaft oder als bloße Teilnahme einzuordnen ist, die Folgen sehr unterschiedlich sein können, kommt der Abgrenzung zwischen beiden umso größere Bedeutung zu. Abgrenzung aber bringt bekanntlich Grenzprobleme mit sich. Das betrifft von den eingangs aufgelisteten empirischen Erscheinungsformen insbesondere die Fallgruppe des arbeitsteiligen Zusammenwirkens Mehrerer (oben A.[c]), wo es um die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe geht, sowie die Fallgruppe des Anstoßens einer Straftat (oben A. [d]), wo bloße Anstiftung von mittelbarer Täterschaft abzugrenzen ist. Doch bevor auf solche Einzelabgrenzungen einzugehen ist, erscheint es angebracht, zunächst einmal zur grundsätzlichen Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme die wichtigsten Differenzierungstheorien vorzustellen. Dies sei hier vornehmlich an der deutschen Theoriediskussion demonstriert, wird doch kaum in einem anderen Land derart heftig über Täterschaft und Teilnahme gestritten wie hierzulande.

a) „Formal-objektive“ Abgrenzung: Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals

Nach der dogmengeschichtlich ältesten Abgrenzungstheorie ist Täter, wer eine tatbestandsmäßige Handlung ausführt, während jeder andere Tatbeitrag, der (noch) nicht (oder nicht mehr) in den Kreis der tatbestandlichen Handlungsumschreibung fällt, nur als Teilnahme erfassbar sein soll. Ohne sich mit dieser Art der Abgrenzung hier näher auseinandersetzen können, ist daran zwar richtig, dass beim Abstellen auf die eigene Erfüllung eines tatbestandlichen Elements dem Täterschaftsgedanken am besten Rechnung getragen werden kann. Dieser formale Vorzug wird jedoch durch ungleich schwerere materielle Gewichtsverzerrungen erkauft; denn kann es nicht von mehr oder weniger äußeren Zufälligkeiten abhängen, ob bei völlig gleichem Tatinteresse und gleich starker Beherrschung des Tatgeschehens der eine Tatbeteiligte, etwa weil er den Schuss abgibt und damit tatbestandlich „tötet“, Täter ist, während der andere, der das Opfer mit Gewalt festhält, nur Gehilfe sein soll? Oder wäre es beispielsweise kriminalpsychologisch sachgerecht, den Bandenchef, der als „planendes Gehirn“ vom Schreibtisch aus das Tatgeschehen steuert, lediglich als Anstifter zu erfassen und nicht sogar als Mittäter oder mittelbaren Täter?

b) Subjektive „Animus-Theorie“: Täter- oder Gehilfenwille

Den gegen die formal-objektive Theorie bestehenden Bedenken suchte bereits das Reichsgericht dadurch abzuwehren, dass es maßgeblich auf die

Sachregister

- Akzessorietät 10, 28 f., 32, 41 f., 47 f., 52 f., 73 ff., 79 ff., 89 ff., 109 ff., 144, 149, 181, 199 f., 218, 236 f., 259, 275 ff., 290, 297 ff., 304 f., 308
- Akzessorietät, extreme 73 f., 79 ff., 91
- Akzessorietät, limitierte 9, 13, 48, 73, 75, 82 f., 91 f., 97, 106, 181, 199 f., 280, 297 f.
- Akzessorietät, minimale 82 f., 91, 97, 278, 283, 297
- Alleintäter 1, 12, 108 ff., 256
- Allgemeine Verbrechenslehre 8 ff., 17 ff., 31 ff., 37 ff., 45 ff., 57 ff., 71 ff., 89 ff., 101 ff., 113 ff., 121 ff., 135 ff., 155 ff., 165 ff., 173 ff., 181 f., 256 f., 273 ff., 287 f.
- Animus-Theorie 10 f., 182, 188
- Anstiftung 13, 28 f., 32 f., 52 f., 59 ff., 81 ff., 91 ff., 97 f., 108, 199 f., 248
- Anstiftung, versuchte 28 f., 52 f.
- Äquivalenztheorie 25 f., 89, 103, 140, 144, 274 f.
- Ausführungstäterschaft 8, 40
- Äußerungsdelikte 260, 265 f., 295
- Autonomie 115, 200, 207 f., 210 ff., 241 ff.
- Begegnungsdelikt 5, 14
- Behandlungsabbruch 189, 193 f., 197, 221
- Beihilfe 8 ff., 37 f., 51, 63, 92, 121 ff., 135 ff., 155 ff., 165 ff., 173 ff., 183 ff., 198 ff., 213 ff., 262, 267 f., 271, 273 ff., 288, 295 ff., 301 ff.
- Beihilfe zur Selbsttötung 98, 181 ff., 203 ff., 233 ff.
- Beihilfe, heimliche 24, 288
- Beihilfe, neutrale 121 ff., 135 ff., 155 ff., 165 ff., 173 ff., 266 ff., 279, 292, 303
- Beitragstäterschaft 8, 40
- Beleidigung 255, 259 ff., 277, 295 ff.
- Berufsfreiheit 157 f., 163
- Bestimmungstäterschaft 8, 40, 90
- Betäubungsmittel 142, 264, 291
- Beteiligung, nachträgliche 6, 24 ff., 35
- Beteiligungssystem, dualistisch 8 f., 17 ff., 32, 45 ff., 256, 287
- Betrug 25, 124 f., 137 f.
- Bewusstes und gewolltes Zusammenwirken 5, 10, 34 f., 287
- Chat-Gruppe 277, 288
- Chilling Effekt 157, 163
- China 9, 17 ff., 46 f., 50 f., 71 ff., 92, 101 ff., 135 ff., 173 ff., 203 ff., 273 ff., 289 ff., 296 ff., 301 ff.
- Cyber-Kriminalität 255 ff., 273 ff., 301 ff.
- Cybermobbing 292
- Datenübertragung 174 f.
- Defekt 59, 97
- Deutschland 8 ff., 35 f., 46 f., 57 ff., 92 ff., 121 ff., 181 ff., 219 ff., 249 f., 255 ff., 288 f.
- Digitalisierung 255 ff., 273 ff., 287 ff., 295 ff., 301 ff.
- Dispositionsfreiheit 208, 210 ff., 215 ff., 237
- Dolus eventualis 123, 125, 146, 151, 159, 168
- Doppelsebstmord 184
- Eigenhändige Delikte 94 f.
- Einheitstätersystem 6 f., 17 ff., 37 ff., 45 ff., 74 ff., 89, 101 ff.
- Entschuldigung 193
- Erfolgsunwert 21, 49

- Fahrlässigkeit 58, 163
 Fall Dr. Wittig 185 ff., 195
 Fall Putz 192 ff., 245 f.
 Fiktions-Täter 20 f.
 Formal objektive Theorie 10, 76,
 104
 Fuldaer Fall Siehe Fall Putz

 Garantenstellung 12, 188, 217, 242,
 262, 270 f.
 gemischte Theorie 123, 146 ff., 150 f.,
 159, 168 ff., 176
 Geschäftsmäßige Sterbehilfe 198 f.,
 219 ff., 249 f.
 Gesetzgebungsmodell 17 ff., 43, 46 ff.,
 51
 Gleichwertigkeit des Unrechts 7, 39,
 149
 Grundrecht 157 f., 191, 199, 206 ff.

 Handlungslehre 77 ff., 85 f.
 Handlungsunwert 22, 82, 200
 Hauptschuldige 43, 104 f.
 Hintermann 26 ff., 36, 60 ff., 79 f., 93 f.,
 97 ff., 108 ff., 114 ff.
 Homosexualität 227

 Idealtyp 43, 89
 Individualrechtsgut 207 f., 210
 Instrumentalisierung 60
 Interessenabwägung 144, 245
 Internet 136 f., 255 ff., 273 ff., 287 ff.,
 295 ff., 301 ff.
 Internetdiensteanbieter 274 ff., 296 ff.
 Irrtum 59 ff., 93 f., 115 f., 189 f., 193,
 204 f.

 Katzenkönig-Fall 59, 61, 114 ff.
 Kausalität, hypothetische 144, 158
 Kausalität, physische 267, 271, 274 f.
 Kausalität, psychische 114 ff., 128, 140,
 262, 271, 274 f.
 Kemptener Fall 188 ff.
 Kommunikatives Verhalten 258 ff.,
 274
 Körperverletzung 197, 239
 Kriminalpolitik 20, 92, 199, 219 ff.,
 239 f.

 Leben 181 ff., 203 ff., 225 ff., 233 ff.,
 241 ff.

 Manipulation 12, 21, 59 ff., 204 f.
 Mauerschützen-Fälle 36, 66 ff.
 Mehrdeutige Kommunikation 258 ff.
 Menschenwürde 191, 207, 233, 248
 Minderjährige 72, 83, 115, 248
 Mittäterschaft 4 f., 22 ff., 34 ff., 68,
 256 f., 292, 304 f.
 Mittäterschaft aufgrund gemeinsamer
 Verschwörung 26 ff., 36
 Mittäterschaft, fahrlässige 22 f., 35
 Mittäterschaft, sukzessive 24 ff., 35 f.,
 35 f.
 Mittelbare Täterschaft 12, 41, 57 ff.,
 71 ff., 89 ff., 101 ff., 113 ff., 199, 214 ff.

 Nachtatbeteiligung 6, 24 ff., 35 f.
 Nebentäterschaft 4, 17 ff., 31 ff., 91, 305
 Neutrales Hilfsverhalten Siehe Beihilfe,
 neutrale
 Notstand 193, 244
 Notwehr 193, 239

 Objektive Zurechnung 123, 141 ff., 163
 Organisationsherrschaft 47, 65 ff., 97,
 116

 Palliative Sedierung 196 ff.
 Palliativmedizin 196 ff., 247 f.
 Paternalismus 210 ff., 225 ff., 238 f.
 Patientenautonomie 187, 191, 238 f.,
 241 ff.
 Plattform Kriminalität 271, 289 ff.,
 296 ff.
 Pornographie 173 ff., 277 ff.
 Prävention 157 f.
 Providerhaftung 269 ff., 277, 282 ff.,
 288 ff., 299

 QVOD-Entscheidung 173 ff., 277 ff.,
 288

 Rechtsgut 29, 33, 81 ff., 103, 154, 166,
 193, 206 ff., 234, 238 f., 290 f.
 Rechtsgüterschutz 38, 123, 158, 238 f.
 Rechtspersönlichkeit 229

- Rechtsstaatlichkeit 40, 239
 Restriktiv-subjektive Theorie 135 ff.
 Risikoerhöhung 142, 153
 Risikoschaffung 142, 153

 Schreibtischtäter 10, 42, 47, 65 ff., 116
 Schuldprinzip 25 f., 305
 Schuldteilnahmetheorie 82 ff., 92
 Schuldunfähigkeit 12, 93
 Schweiz 200, 220, 247, 249
 Selbstbestimmungsrecht 187, 191 f.,
 210 f., 217, 238 f., 244
 Selbstschädigung 64, 215, 232
 Selbsttötung 62, 98, 183 ff., 203 ff.,
 225 ff., 233 ff., 241 ff.
 Selbsttötung, assistierte 190 ff., 213 ff.,
 248
 Selbstwiderspruch 231 f.
 Sonderdelikt 20, 94 f.
 Sonderwissen 142, 150, 153
 Sozialadäquat 123 f., 142 f., 150 f.
 Sozialschädlichkeit 209, 276, 281, 291
 Sozialübliches Verhalten 263 ff.
 Staschynskji-Fall 11
 Sterbehilfe 181 ff., 219 ff., 225 ff., 233 ff.,
 241 ff.
 Sterbehilfe, aktive 193 f., 197 f., 244 ff.,
 248 ff.
 Sterbehilfe, indirekte 197 f., 244 ff.
 Sterbehilfe, passive 194, 244 ff.
 Steuerung 11, 60 ff., 115 f.
 Strafbarkeitslücke 9, 73, 78, 91 f., 94 f.,
 111, 275 ff., 289, 297 f., 302 ff.
 Strafgrund 82 ff., 209 ff.
 Strafmilderung 14, 33, 51
 Strafraumen 19, 33, 90, 98, 281 f., 291
 Strafzumessung 8, 18 f., 33, 40, 48, 51,
 76 f., 87, 98, 104 f., 298, 302 f.
 Subjektive Theorie 123, 146 ff., 159 ff.,
 167 ff.
 Suchmaschine 284
 Suizid – Verleiten zum 199 f.
 Suizidprävention 221 f.
 Suizidteilnahme 98, 183 f., 213 ff., 236,
 248 ff.

 Taiwan 241 ff.
 Täterbegriff 6 ff., 17 ff., 32 ff., 37 ff.,
 50 ff., 59 f., 79 ff., 102 ff., 113 ff., 256,
 306 f.
 Täterbegriff, extensiv 6 ff., 18 ff., 37 ff.,
 47, 50 ff., 74 ff., 79 ff., 89 f., 102 ff.,
 214 ff.
 Täterbegriff, restriktiv 8 ff., 18 ff., 37 ff.,
 50 ff., 79 ff., 90 f., 102 ff., 106
 Tatherrschaft, funktionelle 12 f., 21,
 257
 Tatherrschaftslehre 11 ff., 21 f., 34, 46 f.,
 60 ff., 113, 115, 182 ff., 205, 214 ff.,
 257, 259 f., 265 f.
 Teilnahme 8 ff., 17, 21, 31 ff., 39 ff.,
 74 ff., 81 ff., 90 f., 102 ff., 218 f., 255 ff.,
 273 ff., 297, 301 ff.
 Totschlag 185, 188, 192, 213 ff.
 Tugendlehre 209 ff., 225 ff.

 Überwachungspflicht 145, 268 f., 280,
 289, 298
 unerlaubtes Risiko 123, 141 ff., 159
 Unrechtsteilnahmetheorie 83 ff., 86
 unterlassene Hilfeleistung 187, 195
 Unternehmensstrafrecht 281 ff., 288
 Unterstützungstäterschaft Siehe
 Beitragstäterschaft
 Urheber 259, 296

 Verhaltensgebundene Delikte 94 f.
 Verhaltensnorm 38
 Verhältnismäßigkeit 157 f., 226, 280 ff.
 Versuch 98, 185, 188, 192
 Versuchte Anstiftung 28 f., 32 f., 52 f.
 Vorbereitungshandlung 6, 28 f., 33, 52 f.
 Vorsatz 21 ff., 34, 93 f., 140, 185 f., 198,
 204, 234, 266, 270, 285, 299, 307 f.
 Vorsatz, doppelter 307

 Wahrscheinlichkeit 127, 161
 Werkzeug 12, 58 ff., 75, 105, 115 f.
 Willensherrschaft 12, 47, 63 ff., 115 f.,
 257
 Wissensherrschaft 61 ff., 115 f., 205, 257